



Bern, 01.09.23

Erläuterungen zur:

- **Verordnung des EFD über den Ausgleich der Folgen der kalten Progression für die natürlichen Personen bei der direkten Bundessteuer (VKP; SR 642.119.2)**
- **Änderung der Verordnung des EFD vom 11. April 2018 über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (Quellensteuerverordnung; SR 642.118.2)**

1. Ausgangslage

Nach Artikel 39 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) passt das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) die Tarifstufen und die Abzüge jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) an.

Massgebend für die Anpassung ist der Stand des LIK am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode (Art. 39 Abs. 2 DBG). Bei negativem Teuerungsverlauf ist eine Anpassung ausgeschlossen. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf der Basis des letzten Ausgleichs.

Letztmals erfolgte ein Ausgleich der Folgen der kalten Progression für das Steuerjahr 2023 auf Basis des LIK-Standes am 30. Juni 2022.

2. Verordnung des EFD über den Ausgleich der Folgen der kalten Progression für die natürlichen Personen bei der direkten Bundessteuer

Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1

Die Verordnung stützt sich auf Artikel 39 Absatz 2 und auf Artikel 14 Absatz 6 DBG. Letztere Bestimmung zur Aufwandbesteuerung sieht in Absatz 6 explizit die Anpassung der minimalen Bemessungsgrundlage an den LIK vor.

Die Teuerung für den Zeitraum vom 30. Juni 2022, dem Stichtag des letzten Ausgleichs, bis zum 30. Juni 2023 beträgt gemäss dem Bundesamt für Statistik 1.76 Prozent. Die Tarife und die Abzüge sind daher für das Steuerjahr 2024 entsprechend anzupassen.

Die nach den Artikeln 2-6 neu geltenden Beträge werden direkt im DBG eingefügt.

Die Folgen der kalten Progression für nach dem letzten Ausgleich neu eingeführte oder geänderte Abzüge oder Tarife werden an den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser neuen oder geänderten Abzüge oder Tarife massgebenden Stand des LIK angeglichen (vgl. Botschaft des Bundesrates vom 6. März 2009, BBl 2009 1657, 1664).

Die Beträge sind jeweils auf 100 Franken auf- oder abzurunden. Aus diesem Grund kann es vorkommen, dass ein Betrag trotz Teuerung keine Änderung erfährt. Dies ist vorliegend bei Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a (Fahrkosten), Artikel 33 Abs. 1 Buchstabe g (Abzüge bei Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien), Artikel 33 Absatz 1^{bis} Buchstabe b

(Erhöhung der Abzüge bei Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien) und Artikel 33a DBG (freiwillige Leistungen) der Fall.

Artikel 2

Diese Bestimmung enthält die Tarife bei der direkten Bundessteuer für natürliche Personen gemäss dem Stand des LIK per 30. Juni 2023 (mit Wirkung für das Steuerjahr 2024). Die einzelnen Tarifstufen in den Artikeln 36 Absatz 1 und 2 DBG werden jeweils um denselben Prozentsatz von 1.76 Prozent gestreckt. Ebenso wird der Abzug vom Steuerbetrag nach Artikel 36 Absatz 2^{bis} DBG angepasst.

Artikel 3-6

Die Abzüge in Frankenbeträgen, die maximale Höhe eines Abzuges, die Höhe der steuerfreien Einkünfte und die minimale Bemessungsgrundlage bei aufwandbesteuerten Personen werden angepasst. Mit diesen Anpassungen sollen die vom Gesetzgeber durch Tarife und Abzüge vorgesehenen Steuerbelastungen nicht verzerrt werden.

Artikel 7

Die Verordnung vom 16. September 2022 über den Ausgleich der Folgen der kalten Progression für die natürlichen Personen bei der direkten Bundessteuer wird aufgehoben.

Artikel 8

Die vorliegende Verordnung muss gestützt auf Artikel 39 DBG auf den 1. Januar 2024 in Kraft treten.

3. Verordnung des EFD über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer

Die Quellensteuertarife des Bundes in den Ziffern 2 und 3 des Anhangs werden an die Teuerung gemäss LIK-Stand vom 30. Juni 2023 angepasst.

4. Verzicht auf ein Vernehmlassungsverfahren

Auf ein Vernehmlassungsverfahren wurde nach Artikel 3a Absatz 1 Buchstabe b VIG verzichtet, da es nach Artikel 39 DBG keinen Ermessensspielraum gibt und durch eine Vernehmlassung keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind.